

28. VII. 1916.

*(Die Erzeugung von Rum, Liqueur und sonstigen Spirituosen.) Laut einer am 20. d. verkündeten Regierungsverordnung dürfen diejenigen, die sich auch bisher mit der gewerbsmäßigen Erzeugung von gebrannten Spirituosen beschäftigt haben, in dem Falle, wenn sie innerhalb acht Tage um die vorgeschriebene besondere Bewilligung der Finanzdirektion zur Erzeugung dieser Spirituosen ansuchen, diese bis zur Erledigung ihrer Gesuche provisorisch, ohne Erlaubnis, auch nach dem 1. September herstellen. Auf Ersuchen der Interessenten hat der

Finanzminister die erwähnte Frist jetzt von acht auf fünfzehn Tage verlängert.